



Einladung
zur Hauptversammlung
am 27. November 2009



Einladung zur Hauptversammlung

Leica Camera Aktiengesellschaft, Solms

ISIN DE000A0EPU98 (WKN A0EPU9)

ISIN DE000A0XFSH6 (WKN A0XFSH)

Wir laden unsere Aktionäre zu der

ordentlichen Hauptversammlung

unserer Gesellschaft

**am Freitag, den 27. November 2009 um 10.00 Uhr,
Rittal Arena Wetzlar, Wolfgang-Kühle-Straße 1,
35576 Wetzlar,**

ein.

I. Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung für die ordentliche Hauptversammlung am 27. November 2009

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der Leica Camera AG zum 31. März 2009 nebst Lagebericht (einschließlich des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB) und Konzernlagebericht (einschließlich des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) sowie Bericht des Aufsichtsrats**

- 2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009 die Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, dass die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu jedem Mitglied jeweils einzeln erfolgen werden.

- 3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 die Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, dass die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu jedem Mitglied jeweils einzeln erfolgen werden.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit und ohne Bezugsrecht und entsprechende Satzungsänderungen

Das von der Hauptversammlung am 31. Mai 2005 mit einer Laufzeit von fünf Jahren ab Handelsregistereintragung beschlossene genehmigte Kapital gemäß § 4 Absatz 2 (= § 4 Sätze 3 bis 6) der Satzung beträgt nach teilweiser Inanspruchnahme nur noch EUR 3.001.578,00. Es soll aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden, damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen. Zugleich soll die Nummerierung von § 4 der Satzung an das sonstige Satzungsformat angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 31. Mai 2005 erteilte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Absatz 2 (= § 4 Sätze 3 bis 6) der Satzung, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 4.500.000,00 zu erhöhen, wird aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. November 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.249.200,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschießen,

- (i) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,

- (ii) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden,
- (iii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4.1 der Satzung (neue Fassung) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

c) Satzungsänderung

§ 4 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

»§ 4

Grundkapital und genehmigtes Kapital

4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 16.498.422,00 (in Worten: Euro sechzehn Millionen vierhundertachtundneunzigtausendvierhundertzweiundzwanzig). Es ist eingeteilt in 16.498.422 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

- 4.2 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. November 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.249.200,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
- (ii) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden,
- (iii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4.1 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.«

Der Vorstand wird angewiesen, die unter lit. a) vorgeschlagene Aufhebung der Ermächtigung gemäß § 4 Absatz 2 (= § 4 Sätze 3 bis 6) gemeinsam mit der unter lit. b) beschlossenen Ermächtigung und der entsprechenden Satzungsänderung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung hat so zu erfolgen, dass zunächst die Aufhebung der Ermächtigung gemäß den bisherigen Sätzen 3 bis 6 des § 4 der Satzung eingetragen werden soll und im unmittelbaren Anschluss daran die unter lit. b) beschlossene Ermächtigung und die entsprechende, unter lit. c) beschlossene Satzungsänderung ins Handelsregister eingetragen werden soll.

6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) ist am 4. August 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und überwiegend am 1. September 2009 in Kraft getreten. Das ARUG führt unter anderem zu Änderungen der Vorschriften des Aktiengesetzes betreffend die Fristen der Einberufung und die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts. Diese neuen Regelungen sind auf Hauptversammlungen anzuwenden, zu denen nach dem 31. Oktober 2009 einberufen wird. Durch die vorgeschlagenen Satzungsänderungen soll die Satzung der Gesellschaft an die neue Rechtslage angepasst werden. § 9.4 Satz 2 (»Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach Ziff. 9.5 dieser Satzung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.«) und § 9.6 der Satzung (»Die Einzelheiten über die Hinterlegung der Aktien und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekanntzugeben.«) sollen aufgehoben werden, da sich entsprechende Regelungen bereits aus dem Gesetz ergeben. § 9.5 soll wegen veränderter gesetzlicher Fristenbestimmungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

- a) § 9.4 Satz 2 der Satzung wird aufgehoben.

b) § 9.5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»9.5 Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts hängen davon ab, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Ausreichend ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.«

c) § 9.6 der Satzung wird aufgehoben.

7. Beschlussfassung über redaktionelle Änderungen der Satzung

Das der Satzung vorangestellte Inhaltsverzeichnis enthält einige Abweichungen von den Paragraphenüberschriften. Dies soll korrigiert werden. Zudem sollen alle Paragraphen einheitlich nummeriert werden. Hierzu muss § 3 der Satzung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

»Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

II. Kapital und Aktien

- § 4 Grundkapital und genehmigtes Kapital
- § 5 Bedingtes Kapital
- § 6 Aktien

III. Organe der Gesellschaft

- § 7 Vorstand

- (i) Zusammensetzung
- (ii) Vertretung der Gesellschaft
- (iii) Geschäftsführung
- (iv) Beirat

- § 8 Aufsichtsrat

- (i) Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden
- (ii) Sitzungen
- (iii) Beschlüsse
- (iv) Innere Ordnung
- (v) Sonstige Rechte und Pflichten

- § 9 Hauptversammlung

- (i) Zeit und Ort
- (ii) Einberufung und Teilnahmerecht
- (iii) Leitung
- (iv) Stimmrecht und Beschlüsse

IV. Jahresabschluss

- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Rechnungslegung
- § 12 Gewinnverwendung«

- b) § 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Anstelle der Absatznummerierungen »(1)« und »(2)« werden die Absatznummerierungen »3.1« und »3.2« den beiden Absätzen des § 3 der Satzung vorangestellt.

8. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8.1 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 95 AktG aus sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG, §§ 1, 4 Drittelbeteiligungsgesetz aus zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und vier Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Von der Hauptversammlung gewählt werden gemäß § 101 Abs. 1 AktG nur die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Gemäß § 8.2 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder über die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist, auch mehrfach, statthaft.

Von den vier durch die Hauptversammlung wählbaren Aufsichtsratsmitgliedern stehen drei Mandate zur Wahl an. Die Amtszeit des durch die Hauptversammlung vom 6. Juli 2006 gewählten Aufsichtsratsmitglieds Patrick Thomas endet erst mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010/2011 entscheidet.

Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Klaus Baumüller hat der Gesellschaft gegenüber erklärt, dass er sein Amt zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2008/2009 beschließt, niederlege. Es ist daher ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Die Aufsichtsratsmitglieder Wulf Matthias und Dr. Wolf Schumacher sind aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Mit Gerichtsbeschluss vom 23. Juli 2009 wurde Herr Dr. Andreas Kaufmann zum Aufsichtsrat bestellt. Mit Gerichtsbeschluss vom 14. September 2009 wurde Herr Franz Jung zum Aufsichtsrat bestellt.

Die Amtszeit gerichtlich bestellter Aufsichtsratsmitglieder endet nach dem Gesetz, sobald der Mangel behoben ist, spätestens jedoch gemäß der Frist des § 102 Abs. 1 AktG. Die Behebung des Mangels erfolgt durch Durchführung einer Aufsichtsratswahl durch die Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) **Franz Jung**, selbständiger Unternehmensberater, wohnhaft in Deisenhofen (Deutschland), derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats der Leica Camera AG

Der Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Gremien:

- Mainstream Media AG (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- Thorhauer Holding Stiftung, Vaduz, Liechtenstein (Vizepräsident)

- b) **Dr. Andreas Kaufmann**, Geschäftsführer der ACM Projektentwicklung GmbH, Salzburg, wohnhaft in Salzburg (Österreich), derzeit Mitglied des Aufsichtsrats der Leica Camera AG

Der Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Gremien:

- ACM Projektentwicklung GmbH* (Geschäftsführer)
- Socrates Holding GmbH* (Geschäftsführer)
- Socrates Liegenschaftsbeteiligungs- und Verwaltungs GmbH* (Geschäftsführer)
- Residenz Park Optic Beteiligung GmbH* (Geschäftsführer)
- CW Sonderoptic GmbH* (Geschäftsführer)
- SOCRATES Privatstiftung (Mitglied des Beirats)
- Uwe Weller Feinwerktechnik GmbH (Vorsitzender des Beirats)
- Viaoptic GmbH (Vorsitzender des Beirats)
- CCS Content Conversion Specialists GmbH (Vorsitzender des Beirats)
- EKZH1 GmbH* (Geschäftsführer)
- EKZH2 GmbH* (Geschäftsführer)
- Socrates Liegenschaftsbeteiligungs- und Verwaltungs GmbH & Co OG* (Geschäftsführer)

* Die mit einem Stern versehenen Mandate sind nicht relevant bei der Ermittlung der Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 1 AktG.

- c) **Alfred Schopf**, Geschäftsführer der K+H Armaturen GmbH, Oberderdingen, wohnhaft in Vaihingen/Enz (Deutschland)

Der Vorgeschlagene hat folgende weitere Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Gremien:

- EOMAX Corp., Toronto, Kanada (Board Member)

Es ist beabsichtigt, dass die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu jedem Kandidaten jeweils einzeln erfolgen werden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet der für den 27. November 2009 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 203 Abs. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und der Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals:

Das von der Hauptversammlung am 31. Mai 2005 beschlossene genehmigte Kapital gemäß § 4 Absatz 2 (= § 4 Sätze 3 bis 6) der Satzung in Höhe von EUR 4.500.000,00 beträgt nach teilweiser Inanspruchnahme nur noch EUR 3.001.578,00. Die Ermächtigung wurde für fünf Jahre ab Eintragung ins Handelsregister erteilt und läuft in absehbarer Zeit aus. Das genehmigte Kapital soll aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden, damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen. Das neue genehmigte Kapital, das an die Stelle des bisherigen genehmigten Kapitals treten soll, soll sowohl für Bar als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen. Es beträgt EUR 8.249.200,00 und entspricht damit knapp 50% des derzeitigen Grundkapitals.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals durch Barkapitalerhöhung steht den Aktionären grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu.

Die beantragte Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen kann. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und daraus ergeben, dass es notwendig ist, ein technisch durchführbares Bezugsrechtsverhältnis darzustellen. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in aller Regel gering. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Demgegenüber ist der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss für die Gesellschaft deutlich höher, was zusätzliche Kosten verursacht. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien werden bestmöglich im Interesse der Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient der Praktikabilität und Kosteneffizienz und erleichtert die Durchführung einer Emission.

Außerdem soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können, wenn die auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken und Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein schnelles Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenkurs ohne die an den Aktienmärkten üblichen Abschläge bei Bezugsrechtsemissionen. Daher liegt diese Form der Kapitalerhöhung auch im Interesse der Aktionäre. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass die auf den Inhaber lautenden Stückaktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Aktionäre sind in diesem Zusammenhang dadurch geschützt, dass der Abschlag vom Börsenkurs zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals nicht wesentlich sein, also keinesfalls mehr als 5% des dann aktuellen Börsenkurses betragen darf. Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Bar Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Auf diese Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden.

Es soll darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt. Hierdurch wird der Gesellschaft der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder von Teilen von Unternehmen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen, aber auch zum Erwerb anderer Sachwerte, wie beispielsweise Rechte oder Forderungen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition und der Stärkung ihrer Ertragskraft ausnutzen zu können. Häufig verlangen die Inhaber attraktiver Unternehmen oder anderer attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung stimmberechtigte Aktien des Käufers. Damit die Gesellschaft auch solche Unternehmen oder andere Akquisitionsobjekte erwerben kann, muss es ihr möglich sein, Aktien als Gegenleistung anzubieten. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er im Regelfall nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Dies erfordert die Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. In einem solchen Fall stellt der Vorstand bei der Festlegung der Bewertungsrelationen sicher, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Dabei berücksichtigt der Vorstand der Gesellschaft den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft. Der Vorstand wird von dieser Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn der Bezugsrechtsausschluss im Einzelfall im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand wird in jedem der in dieser Ermächtigung genannten Einzelfälle sorgfältig prüfen, ob der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Unternehmens- und damit auch im Aktionärsinteresse liegt.

Im Fall der Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung darüber berichten.

II. Teilnahmevoraussetzungen

Das Grundkapital der Leica Camera AG ist in 16.498.422 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind alle Aktien teilnahme- und stimmberechtigt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien. Es bestehen mithin 16.498.422 Stimmrechte.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens zum Ablauf (24.00 Uhr) des 20. November 2009 bei der Gesellschaft unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes unter folgender Adresse angemeldet haben:

Leica Camera AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München
Telefax: +49(0)89-21027-298
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 6. November 2009 (0.00 Uhr) beziehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird durch das jeweilige depotführende Institut erstellt. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, bitten wir, diese möglichst frühzeitig anzufordern.

III. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Abs. 9 AktG a.F. oder in § 135 Abs. 12 AktG a.F. in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG genannte Person bevollmächtigt wird (bei Bevollmächtigungen bis einschließlich 31. Oktober 2009) bzw. wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Abs. 8 AktG oder in § 135 Abs. 10 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG genannte Person bevollmächtigt wird (bei Bevollmächtigungen ab dem 1. November 2009), ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Das Formular ist auch im Internet unter <http://www.leica-corporate.de/home/> abrufbar oder kann montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr unter der Telefonnummer +49(0)89-21027-222 kostenlos angefordert werden.

IV. Anträge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Leica Camera AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München
Telefax: +49(0)89-21027-298
E-Mail: gegenantraege@haubrok-ce.de

Fristgerecht unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG den anderen Aktionären im Internet unter der Adresse <http://www.leica-corporate.de/home/> unverzüglich zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der angegebenen Internetadresse veröffentlicht.

V. Auslage in den Geschäftsräumen

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss zum 31. März 2009, der Lagebericht und der Konzernlagebericht, der erläuternde Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 sowie der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Oskar-Barnack-Straße 11, D-35606 Solms) zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Ferner sind die genannten Unterlagen auch auf der Homepage der Gesellschaft (<http://www.leica-corporate.de/home/>) kostenlos abrufbar. Zusätzlich liegen die genannten Unterlagen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus.

Solms, im Oktober 2009

Leica Camera AG

Der Vorstand

Der Weg zur Hauptversammlung

Anreise mit dem Pkw

Die Rittal Arena Wetzlar befindet sich direkt an der B49 in zentraler Innenstadtlage zwischen dem Bahnhof und der Fußgängerzone. Sie ist sehr gut zu erreichen über die Autobahn A45 (Dortmund–Wetzlar–Aschaffenburg) sowie über die Bundesstraßen B49 (Gießen–Wetzlar–Limburg) und B277 (Dillenburg–Herborn–Wetzlar).

- 45** **A45 Dortmund–Hanau (Sauerlandlinie):** Ausfahrt Wetzlar-Ost (30), dann B49.
- 3** **A3 Köln–Frankfurt:** Ausfahrt Limburg-Nord (42), dann B49 ca. 40 km.
- 5** **A5 Kassel–Frankfurt:** über Reiskirchener Dreieck, dann A480, dann B429, dann B49.
- 5** **A5 Frankfurt–Kassel:** über Gambacher Kreuz, dann A45, Ausfahrt Wetzlar-Ost (30), dann B49.
- 49** **B49:** Abfahrt Garbenheim, Beschilderung Arena/FORUM und Parkleitsystem zur Rittal Arena Wetzlar folgen.

Parkplätze: Den Gästen der Hauptversammlung steht ein separater Parkplatz direkt vor der Rittal Arena zur Verfügung.

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Bahn: Der Bahnhof befindet sich direkt an der Arena. Die nächsten ICE-Bahnhöfe sind Limburg-Süd in ca. 48 km und Frankfurt-Hauptbahnhof in ca. 70 km Entfernung.

Bus: Die Rittal Arena ist bequem mit dem Citybus erreichbar, der zentrale Busbahnhof befindet sich direkt nebenan.

Taxi: Ein Taxistand befindet sich direkt am Bahnhof Wetzlar.

Tagungsadresse

Rittal Arena Wetzlar, Wolfgang-Kühle-Straße 1, 35576 Wetzlar

Leica Camera AG / Oskar-Barnack-Straße 11 / D-35606 Solms

www.leica-camera.com / info@leica-camera.com

Telefon: +49 (0) 64 42-2 08-0 / Telefax: +49 (0) 64 42-2 08-3 33